

L/a.

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1872 sowie auch der Geburtsjahrgänge 1873 und 1874 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hiezu geeignet befunden werden.

Musterung.

Zum Erscheinen zur Musterung werden — mit den nachfolgenden Ausnahmen — alle jene, und zwar gleichgültig ob gedient oder nicht gedient, einberufen, welche nach der Kundmachung L vom 10. Juni 1915, betreffend die „Aufforderung zur Meldung für die Landsturmverzeichnung“, zur Meldung verpflichtet waren.

Von denjenigen, welche sich zu melden hatten, sind vom Erscheinen zur Musterung ausgenommen:

1. Die Ärzte (Doktoren der Medizin);
- 2 die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern sie diese ihre Eigenschaft durch die erforderlichen Dokumente bereits bei der Meldung nachgewiesen haben oder noch bis zur Musterung bei der politischen Bezirksbehörde nachweisen;
3. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irrsinn, Wahnsinn oder

Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder mit Fallsucht behaftet sind), wenn der diesbezügliche Nachweis bereits bei der Meldung erbracht wurde oder noch bis zur Musterung der politischen Bezirksbehörde vorgelegt wird;

4. die vom Landsturmdienste gütlich enthobenen Gedienten des Geburtsjahrganges 1872.

Die Musterung findet vor Landsturmusterungs-Kommissionen statt, die in der Zeit vom 29. Juli bis 30. September 1915 amtshandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Zur Musterung ist das bei der Meldung ausgefolgte Landsturmligitationsblatt mitzubringen. Dasselbe berechtigt den Musterungspflichtigen auch zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.